



Satzung
des
Segelvereins
Kenterklub
Siethen
e.V.

Fassung
vom
15. Februar 2011

§1 Name, Sitz; Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Segelverein Kenterklub Siethen e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam unter der Nr. 14 eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz:

*Potsdamer Chaussee 13 A
14974 Ludwigsfelde OT Siethen*

4. Die Geschäftsadresse ist die des Präsidenten
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bezweckt auf der Grundlage des Amateurgedankens die Pflege und Förderung der Sportart Segeln auf dem Siethener See und Umgebung. Mit dieser Zweckbestimmung dient er der Leibesertüchtigung und der Entwicklung eines gesunden Kulturlebens sowie einer umfassenden Persönlichkeitsentwicklung
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral
3. Die Ziele, Aufgaben und Ergebnisse des Vereins sind auf die Wahrung und die Verwirklichung humanistischer, kultureller und ökologischer Interessen der Mitglieder gerichtet und dienen der Verbreitung des Segelsports und des Sporttreibens allgemein
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Realisierung der sportlichen Betreuung seiner Mitglieder beim Training und sportlichen Wettstreit, in der Öffentlichkeitsarbeit und im geselligen, kulturellen Vereinsleben
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Monate vor Jahresende. Bei beschränkt Geschäftsfähigen (Minderjährigen) ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b. grob unsportlichen Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder unehrenhafter Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - c. wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer geldwerter Verpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
4. Geleistete Mitgliedsbeiträge oder andere Zahlungen werden nicht zurückerstattet. Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Austritt hat das ehemalige Mitglied alle persönlichen Besitztümer innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft von den vom Verein genutzten Objekten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt derselbe sein Eigentumsrecht und die Besitztümer werden auf Kosten des ehemaligen Mitglieds entfernt.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar des Geschäftsjahres in dem das Mitglied dem Verein beitrifft.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
3. Der Verein ist berechtigt, einen Aufnahmebeitrag von neu eingetretenen Mitgliedern zu verlangen, wobei die Höhe alljährlich auf die Mitgliederversammlung festgesetzt wird
4. Der Verein ist berechtigt, die Höhe des Mitgliedsbeitrages auf einer Mitgliederversammlung zu ändern.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens 1. April des Geschäftsjahres durch die Mitglieder zu zahlen. Bei Neubeitritt gilt das Beitrittsdatum
6. Die aktive Sportbeteiligung kann durch den Vorstand vor Bezahlung des Mitgliedsbeitrages untersagt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Sport zu treiben und die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie verpflichtet, diese schonend und fürsorglich zu behandeln.
2. Für die Nutzung von vereinseigenen Sportbooten gelten gesonderte Festlegungen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand beschlossene Satzung sowie weitere Sport- und Hausordnungen zu beachten und einzuhalten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Werterhaltung der Sportanlagen unentgeltliche Arbeitsstunden zu leisten. Über den Umfang der Arbeitsstunden, Ersatzleistungen und sonstige Bestimmungen entscheidet der Vorstand.

§7 Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Gesamtwert von über EUR 2.500 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist

§9 Zuständigkeiten des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.

§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtszeit einen Nachfolger berufen.

§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstands und des Kassenprüfers
 - d. Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers (zweijährig)
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann schriftlich bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Veränderung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ aller volljährigen (d.h. bei Vollendung des 18. Lebensjahres) Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsführer zu unterzeichnen ist.

§16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht Mitglied im Vorstand sein darf.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßen Kassengeschäften die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands für das Geschäftsjahr.

§17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind die Liquidatoren des Vereins.